

Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 62

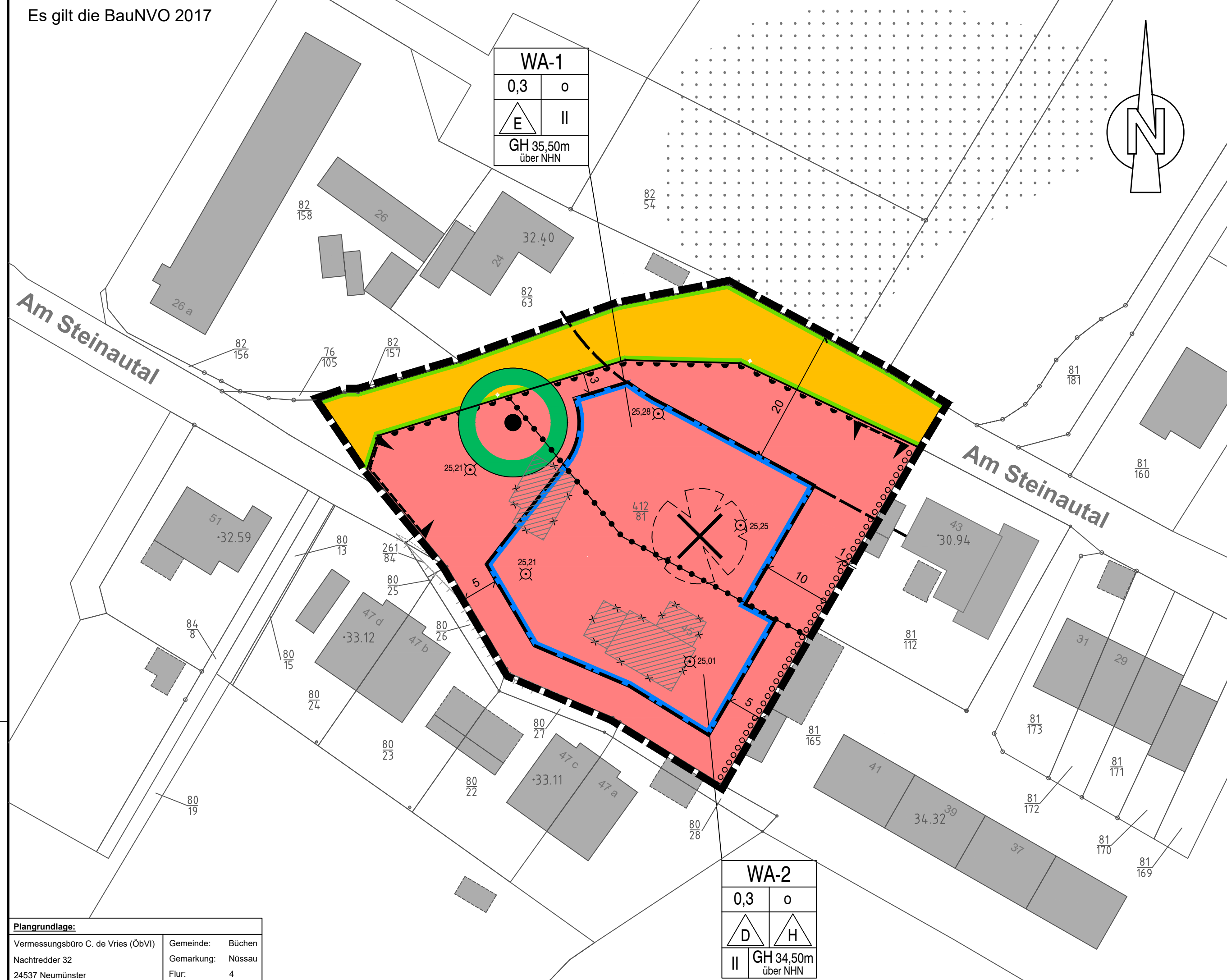
"Südlich der Straße Am Steinautal, Flurstück 41/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau"

Teil A - Planzeichnung

0 5 10 20 30 40 50 m

M.1:500

Es gilt die BauNVO 2017



Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) sind Anlagen für sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

- 2.1 Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.).
- 2.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
- Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.

3. Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und verkehrsfreie Anlagen gem. LBO-SH bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ) von 0,6 überschritten werden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) sind maximal zehn (10) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig.
- 4.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) ist maximal eine (1) Wohnung pro Doppel- und Reihenhausscheibe zulässig.

5. Sozialer Wohnungsbau

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind bei der Errichtung der Gebäude mindestens 70 % der Wohnfläche mit Wohnungen zu erstellen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden können.

6. Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- 7.1 Der innerhalb des Plangebiet zum Erhalt festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 7.1.1 Innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,5 m sind Bodenversiegelungen, Bodenauftrag und -abtrag sowie die Anlage von Nebenanlagen nicht zulässig. Stellplätze sind in einem Abstand von 3,0 m zum Stammfuß in wassergebundener Bauweise zulässig.
- 7.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1 und 2 (WA 1 und 2) sind jeweils zwei hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 7.3 Jedem Baum muss eine unversiegelte Baumscheibe von mindestens 10 m² bzw. 10 m³ durchwurzelbarem Bodensubstrat zur Verfügung stehen.
- 7.4 Für die Fläche mit Pflanzgebot ist eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen vorzusehen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Folgende Arten sind zu verwenden: Cornus ma (Kornelkirsche), Acer campestre (Feldahorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Crataegus laevigata (Weißdorn), Fagus sylvatica (Rotbuche) oder Carpinus betulus (Haibuche).

8. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 LBO Landesbauordnung (LBO)

- 8.1 Dacheindeckungen
- 8.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 2 (WA 1 bis 2) sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit für das Hauptgebäude oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
- 8.1.2 Andere Dacheindeckungsmaterialien sind zulässig, wenn die Dachneigung die Verwendung von Dachpfannen aus konstruktiven Gründen nicht ermöglicht.
- 8.1.3 Für die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.
- 8.2 Stellplätze
- 8.2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sind je Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.
- 8.2.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) ist je Wohneinheit eine mindestens 3 m² große Fläche für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze und Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

9. Artenschutzrechtliche Hinweise

9.1 Populationsstärkende Maßnahme zum Artenschutz

Aufhängen von 5 Fledermausflachkästen und 5 Vogelnistkästen an Gebäuden im Geltungsbereich oder an Bäumen im südlich angrenzenden Wald.

9.2 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Tagesverstecke):

Zum Schutz von Fledermäusen sind Eingriffe in Gehölze außerhalb der Sommeraktivität durchzuführen. Die Eingriffe sind nicht zwischen 01.03. und 30.11. durchzuführen.

Vor Beginn der Abriss- und Baumfällarbeiten ist ein Fledermausgutachter zu beteiligen. Die innerhalb des Plangebietes bestehende Buche ist vor Fällung auf ggf. überwinterte Tiere zu untersuchen.

9.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln:

Zum Schutz von Brutvögeln sind Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Eingriffe sind nicht zwischen 01.03. und 30.09. durchzuführen.

Satzung

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 "Südlich der Straße Am Steinautal, Flurstück 41/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Am Steinautal und umfasst das Flurstück 412/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau.



Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 62

"Südlich der Straße Am Steinautal, Flurstück 41/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

§4(2) §3(2) §4a(3) §10

● ● ● ○

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)
23843 Bad Oldesloe
Papierberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 0
Fax.: 0 45 31 / 67 07 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Stand: 12.11.2019 / L. / SH
P-Nr.: 19 / 1151